

Schmidt) hat den Abg. Eisenstuck ganz mißverstanden. Der letztere trägt Bedenken, dieses Recht einzuräumen, weil es Sache des Einzelnen sei, aber der Abg. Schmidt ist der Ansicht, es sei Sache der Landstände, und man könne den Provinzialständen die Controle nicht einräumen. Wenn das Gesetz gegeben ist, das die Entschädigung betrifft, so halte ich dafür, daß die Ausführung nur den Einzelnen angeht. Es ist reine Privatsache, sie kann schlechterdings nicht von den Landständen ausgehen, und in so fern die Provinzialstände doch wohl sicherere Mandatarien sein könnten, möchte sich die Concurrenz dieser wohl eher rechtfertigen lassen, als die der Provinziallandstände.

Abg. Schmidt: Ich habe allerdings den Abg. so verstanden. Was aber den Gegenstand betrifft, so scheint mir doch noch ein Bedenken obzuwalten, da noch zweifelhaft ist, ob nicht ein allgemeines Gesetz ebirt werde.

Referent: Die Entschädigung ist allerdings Sache der Privatpersonen; allein diese ist hier nicht in Frage; denn wenn die Entschädigung vorliegt, so bedarf es weder der Provincial- noch der Landstände. Unter §. 6. sind vorzüglich die Rechte verstanden, welche die Deputation auch in ihrem Berichte angeführt hat; nun sind aber im Ablösungsgesetze in Ansehung der Entschädigung derjenigen, welche eine Erbunterthänigkeit genießen, vollkommene Bestimmungen getroffen. Andere Bestimmungen aber, z. B. wegen Brauereien, Steinkohlen und dergl. würden dahin gehören, von dem §. 2. handelt. Es läßt sich auch nicht absehen, warum die Provinzialstände gefragt werden sollen, bei solchen Gesetzen, welche noch nicht publicirt sind, da dieser Gegenstand lediglich in das Ressort der Kammer gehört. Nimmt man noch hinzu, daß die Ablösung Sache des Staates ist, und die Nutzung, welche vom Staate abgekauft werden soll, die Betheiligten betrifft, so kann man den Provinzialständen um so weniger das Recht zugestehen.

Das Präsidium stellt nunmehr die Frage: Stimmt die Kammer dem Antrage der Deputation bei §. 6. bei? Sie wird gegen 15 Stimmen bejaht.

Bei §. 7., der die Provincialstatute betrifft (s. denselben vollständig in Nr. 155. d. Bl. S. 1225.), bemerkt die Deputation:

Da die Oberlausitz nach §. 39. der Verfassungsurkunde durch ein allgemeines Abgabensystem der directen und indirecten Besteuerung mit den Erblanden völlig gleichgestellt werden muß, da nach §. 26. die Rechte der Landeseinwohner für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung stehen, mithin die verschiedenen privatrechtlichen Verhältnisse der Einwohner beider Landestheile gleich gesichert sind, da in §§. 2. 3. 4. des vorliegenden Particularvertrags dafür, daß das in der Oberlausitz geltende Recht nur durch neue, von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze zu ändern, und in den Erblanden bereits bekannt gemachte Gesetze ohne der oberlausitzer Provinzialstände Gutachten nicht angewendet werden können, daß deren Einverständnis zu Veränderung der vom Traditionseccesse bedingten Religions- und kirchlichen Verfassung erforderlich ist, so wie für die dasigen besondern Lehnverhältnisse der Vasallen hinlänglich gesorgt, da die Unzulässigkeit der §§. 5. und 6. in Bezug auf die Gewerbsverhältnisse und die Befugnisse von Privatpersonen enthaltenen Bestimmungen oben ad §§. 5. und 6. herausgestellt ist; so vermag sich die Deputation von der Nothwendigkeit oder dem Erwünscht-

sein dessen nicht zu überzeugen, was der §. 7. für die oberlausitzer Provinziallandtagsverfassung in Betreff der Provincialstatute enthält. Welche gesetzliche Anordnungen können in der Form von Provincialstatuten nach allen obigen, außer einem für beide Landestheile geltenden organischen, allenfalls in einigen Paragraphen die oberlausitzer Eigenthümlichkeiten berücksichtigenden Kreis- oder Provinzialstatut weiter nothwendig sein? So lange den Landesständen dergleichen nicht zur Genehmigung vorgelegt sind, werden sich die Provinzial- und Kreisstände nach dem Bedarf mit dem Bestehenden zu behelfen wissen. Zu befürchten ist aber, daß dieser §. nicht nur zum Stützpunkt alter, sondern auch zur Quelle neuer oberlausitzer Eigenthümlichkeiten, und somit ein wesentlicher Zweck der Verfassungsurkunde, die völlige, außerdem gar wohl thunliche, ja in geringem Zeitverlauf von selbst sich ergebende, und in jeder Hinsicht erspriessliche Gleichstellung des mit einer Verfassung unter einem Monarchen versehenen Königreichs Sachsen vereitelt; zu befürchten ist, daß er auch dem Interesse derer, welche künftig an der Provinziallandtschaft durch einige Gewählte Theil nehmen sollen, nachtheilig werde. — Daher möchte dieser §. mehr in allgemeiner Beziehung auf die Organisation der Kreisstände abgefaßt sein. — Es redet sich hier nicht von einem Gesetze, dessen Veränderung oder Aufhebung, wenn es unpraktisch und schädlich in der Anwendung erscheint, über kurz oder lang eingeleitet werden kann, sondern von einem Vertrage, welchem, wenn er nicht durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben wird, immerwährende Gültigkeit beizubehalten. — Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine allmähliche völlige Homogenität ihrer staats- und privatrechtlichen Verhältnisse ein ganzliches Verschwinden jeglichen, leicht Reibungen veranlassenden Unterschieds zwischen den Erblanden und der Oberlausitz, jeglichen Vorzugs eines Landestheils vor dem andern, das Brüderband fester verkettend, nur von den wohlthätigsten Folgen sein müsse, erachtet die Deputation, weit entfernt von einseitigen Rücksichten, eingedenk ihres Eides, in dieser gewichtigen, auf jedes Gute befördernde Einträchtigkeit im Lande und in der Ständeversammlung einflussreichen Angelegenheit, für ihre Pflicht, die Kammer aus obigen Gesichtspuncten auf die Folgen eines Separatvertrags und eines darauf zu gründenden Provincialstatuts aufmerksam zu machen, von dessen Bestimmungen es abhängt, ob, der Verfassungsurkunde entgegen, die Erblande und die Oberlausitz in Recht und besonderer Verfassung mehr oder weniger fremdartige Bestandtheile für alle Zukunft sein sollen, oder nicht. — Auch die Erblande mögen und werden ohne Rücksicht auf ihren vielmal größeren Umfang und Bevölkerung, auf den Sitz der höchsten Gewalt, auf das große einträgliche Staatsgut in ihrer Mitte und auf vielfache, der Oberlausitz mit zu Gute kommende Vorzüge, ihre Eigenthümlichkeiten forthin aufgeben und sie mit neuen, beiden Landestheilen gemein werdenden Eigenthümlichkeiten zu Erhöhung des sittlichen Zustandes und Vermehrung der materiellen Güter, vertauschen; können aber nicht gleichgiltig mit ansehen, daß die Oberlausitz, unter dem bloß scheinbaren Vorwand nöthiger Eigenthümlichkeiten, eine sich auf jenen schönen Zweck der Gleichstellung störend einwirkende besondere Verfassung aneigne. — Die Deputation erachtet daher den Wegfall dieses §. für nöthig.

Staatsminister v. Carlwiz: Auch dieser §. betrifft ausschließlich solche Anordnungen, welche nur in der Oberlausitz in Bezug auf die dortige eigenthümliche Verfassung und Verwaltung Gültigkeit erlangen sollen. Daß in einer Provinz, welche seit länger als 500 Jahren eine eigenthümliche Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung hatte, manche Einrichtungen bestehen, welche nicht sofort mit den jetzt in den Erblanden bestehenden zusammen fallen kön-